

VORLAGE

Vorlagen-Nr.: 171/2019

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 des Kreises Nordfriesland

Federführender Fachbereich: Fachdienst Finanzen	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: Sachbearbeiter/in: Lars Mentzel Datum: 18.10.2019
mitwirkende Fachbereiche:		

BERATUNGSFOLGE		DATUM	ERGEBNIS
Finanz- und Bauausschuss		26.11.2019	
Kreistag		6.12.2019	
Finanzielle Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Ja		Stellenplanmäßige Auswirkungen Ja

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung des Kreises Nordfriesland für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit	€
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	357.711.500
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	345.540.000
einem Jahresüberschuss von	12.171.500
einem Jahresfehlbetrag von	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	349.911.500
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.180.800
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.203.300
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	19.934.000

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.616.800 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.160.500 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	754,21 Stellen

§ 3

Der Landrat wird bevollmächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung alternativ zu traditionellen Kommunaldarlehen Kredite mit kürzerer Zinsbindungsfrist oder variabler Verzinsung abzuschließen, sofern solche alternativen Kredite durch Zins-Cap-Vereinbarungen abgesichert werden.

Grundlage für die alternativen Finanzgeschäfte können neue Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 oder einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie Umschuldungen und Restkreditermächtigungen aus 2019 sein. Das Geschäft muss in einem sachlichen Zusammenhang mit einem konkreten Kreditgeschäft stehen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Landrat ist verpflichtet, dem Kreistag mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Für die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets (Teilhaushalte) gelten folgende Budgetierungsregeln:

Budgets (Teilhaushalte) im Ergebnis- und Finanzplan

Es werden sowohl im Ergebnis- wie auch im Finanzplan Budgets (Teilhaushalte) gebildet. Dabei werden im Finanzplan die Investitionen und Investitionsmaßnahmen budgetiert.

Zuschuss- oder Überschussbudget

Die im Produkthaushalt gebildeten Budgets (Teilhaushalte) sind entweder Zuschuss- oder Überschussbudgets. Es werden zunächst die Aufwendungen den Erträgen des Ergebnisplans und die Auszahlungen den Einzahlungen im Finanzplan gegenübergestellt. Ein negativer Finanzierungssaldo wird als Zuschussbudget zur Verfügung gestellt. Ein positiver Finanzierungssaldo muss als Überschussbudget erwirtschaftet werden. Der sich aus dem Saldo ergebende Zuschussbedarf oder Überschuss ist damit das verbindliche Ziel für das zu erwirtschaftende Jahresergebnis des jeweiligen Budgetbereichs.

Ausnahmen in der Budgetzuordnung

Der Aufwand für die Verfügungsmittel, den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zinsen, der Rückstellungen und des Personalaufwands sowie die Aufwendungen für IT (IT-Betriebskosten an den Zweckverband Kommunit) werden den Budgets

(Teilhaushalten) zwar verantwortlich zugeordnet, sind aber nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Personalauszahlungen eines Budgets (Teilhaushalts) sind gegenseitig deckungsfähig.

Mittel des Finanzhaushalts

Die Auszahlungen der im Finanzhaushalt gebildeten Budgets (Teilhaushalte) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf 37,5 von Hundert.

Begründung:

Vorgaben für die Verwaltung für die Haushaltsplanung 2020

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Auch der Kreis Nordfriesland konnte mit dem Jahresabschluss 2018 das positive Eigenkapital weiter aufbauen und seine Verschuldung verringern. Ziel muss es sein, die anhaltende robuste Konjunktur zu nutzen, das Eigenkapital weiter zu stärken, um trotz steigender Aufgaben- und damit Ausgabenlast dauerhaft leistungsfähig zu bleiben.

Als eine große finanzielle Herausforderung ist weiterhin der Kreishaus- und Klinikanbau sowie eine weitergehende Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises zu nennen. Dabei ist zu betonen, dass die positive Entwicklung der Finanzlage des Kreises erheblich von zeitlich befristeten finanziellen Zuwendungen des Bundes und des Landes bedingt ist.

Die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung sind weiter zu intensivieren. Insoweit wird ausdrücklich auf den jährlichen Erlass des Landes zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hingewiesen.

Es wurden folgende Eckpunkte bei der Haushaltsplanung berücksichtigt:

- Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen (auch Leistungen, zu denen der Kreis gesetzlich verpflichtet ist, deren Höhe aber im Ermessen des Kreistages liegt) sind jährlich auf ihre Höhe und sachliche Berechtigung zu überprüfen. Die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 dürfen die Aufwendungen des Vorjahres nicht übersteigen. Mehraufwendungen sind nur möglich, wenn gleichzeitig ein konkreter Deckungsvorschlag vorliegt.
- Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände steigen im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nicht. Sie sind wie in den Vorjahren auf ihre Höhe und ihre sachliche Berechtigung zu überprüfen.
- Es ist Ziel, in jedem Jahr einen Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zu erwirtschaften, der den Betrag der ordentlichen Tilgung übersteigt und damit für den Abbau von Kassenkrediten und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Eine Steigerung der Haushaltsansätze 2020 gegenüber den Prognosedaten 2019 wurde zwischen den einzelnen Fachbereichen und dem Fachdienst Finanzen abgestimmt. Bei der mittelfristigen Finanzplanung sind die prognostizierten Werte des jeweiligen Haushaltserlasses zu berücksichtigen.

Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020

Aufgrund der o. g. Vorgaben ergibt sich folgender Jahresüberschuss (in €):

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
14.293.825,53	4.710.800	7.342.800	12.171.500	+4.828.700

Die Planungen der einzelnen Teilhaushalte wurden am 06.11. und 08.11.2019 vorgestellt sowie die Eckpunkte erläutert. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden die wesentlichen Abweichungen gegenüber den Prognosedaten 2019 aufgezeigt und begründet.

Die Entwicklung der einzelnen Teilhaushalte ist in Anlage 1 dargestellt.

Zur Entwicklung der gesamten Personalaufwendungen sowie der Gesamtentwicklung der Stellen wird ausdrücklich auf die Vorlage zum Stellenplan (Nr. 180/2019) verwiesen.

Erträge in der Haushaltsplanung 2020

Die Erträge stellen sich in der Gesamtsumme wie folgt dar.

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
332.369.252,90	344.321.800	343.259.900	359.095.600	+15.835.700

Die Gesamtsumme der Erträge beinhaltet Erträge aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 1.384.100 €, die gem. GemHVO-Doppik nicht im Gesamtbetrag der Erträge des § 1 der Haushaltssatzung enthalten sind.

Die Entwicklung der Erträge in den einzelnen Ertragsarten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

In der Gesamtsumme der Erträge sind folgende nicht zahlungswirksame Erträge (Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge aus internen Leistungsbeziehungen) enthalten.

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
8.476.269,06	6.088.700	7.990.500	9.150.100	+1.159.600

Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2020

Die Aufwendungen stellen sich in der Gesamtsumme wie folgt dar.

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
318.075.427,37	339.611.000	335.917.100	346.924.100	+11.007.000

Die Gesamtsumme der Aufwendungen beinhaltet Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 1.384.100 €, die gem. GemHVO-Doppik nicht im Gesamtbetrag der Erträge des § 1 der Haushaltssatzung enthalten sind.

Die Entwicklung der Aufwendungen in den einzelnen Aufwandsarten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

In der Gesamtsumme der Aufwendungen sind folgende nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Aufwendungen aus der Auflösung von Sonderposten und Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) enthalten.

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
17.471.367,21	15.299.300	15.206.000	11.743.300	-3.462.700

Freiwillige Leistungen

Die freiwilligen Leistungen, die in den Gesamtaufwendungen der Teilhaushalte enthalten sind, stellen sich wie folgt dar.

Ergebnis 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2020 zur Prognose 2019
11.100.642,10	13.198.200	13.479.300	23.605.000	+10.125.700

Eine Einzelaufstellung der freiwilligen Leistungen 2020 ist dem Vorbericht zu entnehmen. Soweit eine Steigerung der freiwilligen Leistungen gegenüber der Planung bzw. Prognose 2019 zu verzeichnen ist, wird auf die entsprechenden Vorlagen der Fachausschüsse zu den einzelnen Teilhaushalte verwiesen.

Investitionen

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Investitionen in Höhe von 17.328.800 € sind dem Vorbericht zu entnehmen. Abzüglich der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (u.a. Zuweisungen und Zuschüsse) von 3.586.500 € ergibt sich eine Kreditobergrenze von 13.742.300 €.

Der positive Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt momentan 14.730.700 €. Der sich nach Abzug der ordentlichen Tilgung von 2.605.200 € hieraus ergebende Überschuss beträgt 12.125.500 €.

Dieser Überschuss hat gemäß den Erläuterungen zum § 5 der GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, d.h. dieser ist bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen. Nach Abzug des Überschusses von der Kreditobergrenze verbleibt ein Restbetrag von 1.616.800 €, der als Kreditbetrag in der Haushaltssatzung festzusetzen ist.

Gem. § 76 Absatz 3 Gemeindeordnung i. V. m. Nr. 2.1 des Krediterlasses darf eine Gemeinde Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Eine andere Finanzierung wäre ggf. wirtschaftlich unzweckmäßig, wenn die Gemeinde zinsgünstige Darlehen z. B. aus dem KIF oder aus anderen zinsgünstigen Förderprogrammen in Anspruch nehmen kann. Um aus den Förderprogrammen der KfW einen Tilgungszuschuss für die Fassadensanierung des Kreishauses erhalten zu können und somit wirtschaftlich zweckmäßig zu handeln, ist in der Haushaltssatzung zusätzlich ein Kreditbetrag von 3.000.000 € festzusetzen.

Für die Berechnung der Netto-Neuverschuldung ist vom festzusetzenden Kreditbetrag von insgesamt 4.616.800 € der Betrag der ordentlichen Tilgung von 2.605.200 € abzuziehen. Es ergibt sich somit eine Netto-Neuverschuldung von 2.011.600 €, d.h. der Kreis Nordfriesland wird sich im Haushaltsplan 2020 um diesen Betrag zusätzlich verschulden.

Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln

Aufgrund der Haushaltsplanung für 2020 ergibt sich eine positive Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 3.000.000 € (Höhe des zusätzlichen Kreditbetrages).

Weitere Erläuterungen können dem Vorbericht entnommen werden.

Florian Lorenzen
Landrat